

B. Entscheide kantonaler Behörden

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **54 (1957)**

Heft (12)

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger“

Redaktion: H. WYDER, Fürsprecher, Vorsteher der Abteilung Auswärtige Armenpflege der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern. Verlag u. Exped.: ART. INSTITUT ORELL FÜSSLI AG, ZÜRICH
Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet

20. JAHRGANG

Nr. 12

1. DEZEMBER 1957

B. Entscheide kantonalen Behörden

32. Gemeindefürsorge. Zahlungspflicht der Armenbehörde für die Kosten ärztlicher Behandlung.*

Im § 11 des Tarifs für die Verrichtungen der Ärzte auf Kosten der Fürsorgebehörden vom 16. Juli 1954 bleiben die «jeweils geltenden Vorschriften» betreffend den Anspruch der Ärzte auf Honorierung durch die Fürsorgebehörden vorbehalten.

Die Verordnung betreffend die ärztliche Behandlung und die Verpflegung erkrankter, hilfloser Personen vom 17. März 1933 verpflichtet die Ortspolizei, für hilflose Personen, die sich im Gebiet ihrer Gemeinde aufhalten, bis zum Eintritt anderer Hilfe zu sorgen und vor allem eine ärztliche Behandlung oder Hospitalisierung anzuordnen. Für die Kosten haftet die zuständige Behörde (der Wohnsitz- oder Aufenthaltsgemeinde) nach Auftrag. Die Verordnung wiederholt im § 6 die gesetzlichen Bestimmungen über die Behandlung von Notfällen und fügt an die Adresse der Armenpflege die Regel bei, daß die Erteilung eines Auftrages oder einer Gutsprache für die ärztliche Behandlung nur aus triftigen Gründen verweigert werden darf und die angegangene Medizinalperson ihr Honorar im Weigerungsfalle von der Behörde trotz der fehlenden Gutsprache verlangen und im Beschwerdeverfahren nach Gemeinderecht erstreiten kann.

Die Verordnung schweigt sich darüber aus, von welchem Gesetz sie diesem halbwegs zugestandenem, unklar dargestellten Anspruch herleitet. Sie stützt sich auf §§ 11, 44, 50 und 124 des Armen- und Niederlassungsgesetzes und § 1 des Ortspolizeidekrets. Keine dieser Bestimmungen spricht eine solche Verpflichtung aus, sofern sie dazu überhaupt ermächtigt wären.

In §§ 11 und 44 ANG ist die Vermittlung ärztlicher Hilfe bloß als Fürsorgeart erwähnt. Ob es nötig ist, diese Hilfe behördlich zu bewerkstelligen und aus der Armen- oder Spendkasse zu bezahlen, ist eine Frage des jeweiligen Falls oder Unterstützungsmaßes. § 50 letzter Absatz umschreibt die vorübergehend Unterstützungsbedürftigen. § 124 enthält eine Ermächtigung zum Erlaß einer Verordnung über die Unterstützung erkrankter oder sonstwie hilfloser armer Kantonsbürger außerhalb ihres Unterstützungswohnsitzes.

*) Schluß aus Nr. 11.

Die Verordnung kommt daher in dem Bemühen, die Honorarfrage zu regeln, über eine unverbindliche, mißverständene Wegleitung nicht hinaus. In den Amtlichen Mitteilungen Nr. 1 1939 will die Fürsorgedirektion die Beziehungen wieder klarstellen: Abgesehen von Nothilfe an Bedürftige haftet die Armenbehörde nur für garantierte Arztkosten, wobei die Gutsprache nie generell und immer nur nach sorgfältiger Prüfung der Verhältnisse ausgestellt werden darf.

Weder das Sanitätsgesetz noch das Armengesetz verlangt demnach von der Armenbehörde in der Gutsprechung von Kosten für ärztliche Behandlung eine andere Haltung als gegenüber einem Vermieter oder Lieferanten. Es läßt sich daher nicht ganz vermeiden, daß ein ärztliches Honorar für die Behandlung minderbemittelter Patienten ungedeckt bleibt, hier so wenig wie aus der Behandlung solcher Kunden, die zwar als zahlungsunfähig gelten, aber mit der Armenpflege niemals in Berührung kommen.

Die Legitimation des Arztes zur Beschwerde gegen die Verweigerung einer Kostengutsprache fließt nicht aus der Verordnung vom 17. März 1933, sondern direkt aus Art. 63 Abs. 2 des Gemeindegesetzes; sie ist zu begründen mit der Verletzung oder willkürlichen Anwendung bestimmter Vorschriften mit Einschluß von Gemeindereglementen und setzt voraus, daß der Arzt durch die angefochtene Verfügung in seinen Rechten persönlich verletzt ist. Mit dieser Kassationsbeschwerde ist nur die Aufhebung der angefochtenen, nicht aber die Erstellung der gewollten Verfügung unmittelbar erzwingbar. Für die Erreichung der zweiten Stufe müßten nötigenfalls subsidiäre Aufsichtsmittel eingesetzt werden.

Da feststeht, daß die Rechtsordnung außer dem Notfall (wovon hier nicht die Rede ist) der Armenpflege die vorbehaltlose Ausstellung einer Gutsprache nirgends vorschreibt, dürfte die vorliegende Rechtsbeschwerde nur geschützt werden, wenn die Armenbehörde in völliger Verkennung der Lage und der maßgebenden Interessen, also in willkürlicher Überschreitung des pflichtgemäßen Ermessens gehandelt hätte.

Wie der Bedürftige gemäß § 81 des Armengesetzes keinen klagbaren Unterstützungsanspruch besitzt, sondern auf dem Wege einer allgemein gehaltenen Armenbeschwerde versuchen muß, eine den Umständen gerecht werdende, zweckmäßige Unterstützung zu erwirken, reicht auch die Beschwerde des Arztes zur Erlangung einer Kostendeckung nicht über dieses Thema hinaus.

Die Bedürftigkeit der Familie F. R. ist mit dem Betreibungsregister nicht hinlänglich beglaubigt. Zwar sind etliche Betreibungen und Verlustscheine aus naher Vergangenheit erwiesen, wobei die Tatsache erheblich ist, daß gegenwärtig keine Lohnpfändung läuft. Im übrigen sind fruchtlose Auspfändung und Unterstützungsbedürftigkeit zweierlei Begriffe.

Die Familie F. R. ist in den letzten fünf Jahren insgesamt mit 670 Fr., im laufenden Jahr dagegen überhaupt nicht unterstützt worden. Der Barlohn des Familienhauptes, auf ungefähr 670 Fr. monatlich veranschlagt, ist für ländliche Verhältnisse bei dem noch in Betracht fallenden, bescheidenen Naturaleinkünften nicht dermaßen schlecht, daß ihm die Tragung der fraglichen Kosten nicht zugeraut werden kann. Seine Ehefrau hat erklärt, daß hiefür keine Unterstützung erforderlich ist und gewünscht wird. Da der Eindruck besteht, daß die Familie F. R. etwas sorgfältiger zu Haushalten gelernt hat und da § 44 ANG unter den Fürsorgearten auch die Erziehung zur Selbständigkeit ins Auge faßt, muß es verstanden werden, daß die Armenbehörde Zurückhaltung übt. Im fraglichen Bagatellfall ist die Beklagte mit der Verweigerung einer Gutsprache sicher im

Rahmen des gesetzlichen Auftrages geblieben. Da kein unverzügliches Eingreifen (Notfall) nötig war, brauchte sich der Arzt nicht auf den guten Willen des Schuldners zu verlassen. Er durfte im Hinblick auf einen alten Ausstand und unter Berufung auf § 9 des Medizinalgesetzes (Übereinkunft) von Familienhaupt der Patienten eine vorherige Verständigung und einen Vorschuß (Barzahlung) verlangen.

Die Beschwerde muß daher abgewiesen werden.

Das Beschwerdeverfahren nach Gemeindegesetz ist entgeltlich (Tarif vom 18. November 1956/13. Mai 1957). Da vom Standpunkt der Beklagten eine Armensache im Sinne des Stempelgesetzes vorliegt, wird in Analogie zum Unterstützungsstreit nach § 16 Abs. 3 ANG einheitlich Stempelfreiheit angenommen.

(Entscheid des Regierungsstatthalters von Bern vom 19. September 1957; infolge Weiterziehung ist dieser Entscheid noch nicht rechtskräftig.)

33. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Die Unterstützungspflicht der Verwandten endigt mit dem Tode des Bedürftigen; sie dauert nur dann über den Tod des Bedürftigen hinaus, wenn vorher nicht oder nicht genügend geleistet worden ist.*

J. K. wurde am 16. Dezember 1953 ins Kantonsspital Olten eingewiesen und die Armenpflege der Bürgergemeinde O. mußte für die Spitalkosten aufkommen. Sie gelangte an die Brüder des Bedürftigen und der Oberamtmann von B. verpflichtete mit Verfügung vom 23. Juni 1954 den Bruder T. K. zu einem monatlichen Unterstützungsbeitrag von Fr. 45.– ab 1. April 1954. Die beiden andern Brüder konnten, da keine günstigen Verhältnisse im Sinne von Art. 329 ZGB gegeben waren, zu keinen Beiträgen verpflichtet werden.

Anfangs April 1955 starb J. K. im Kantonsspital. Die Spitalbehandlung verursachte Kosten in der Höhe von Fr. 2697.55. Die Armenpflege der Bürgergemeinde verlangte hierauf vom unterstützungspflichtigen Bruder, daß er weiterhin monatlich Fr. 45.– bezahle bis die ganze Spitalrechnung bezahlt sei. Dieser widersetzte sich diesem Ansinnen, worauf der Oberamtmann von B. mit Verfügung vom 24. Februar 1956 diesen verpflichtete, einen Drittel der Spitalkosten oder Fr. 1438.35 zurückzuzahlen in monatlichen Beiträgen von Fr. 45.–.

Gegen diesen Entscheid erhob T. K. Beschwerde an das Obergericht des Kantons Solothurn. Der Beschwerdeführer macht geltend, daß die Unterstützungspflicht nicht über den Tod des Bedürftigen hinausgehe. Er habe seiner Unterstützungspflicht bereits auf Grund behördlicher Verfügung im Rahmen des Möglichen nachgelebt. Der Umfang seiner Unterstützungspflicht sei durch den Entscheid des Oberamtmanns vom 23. Juni 1954 rechtskräftig festgesetzt worden. Weitergehende Beiträge für die gleiche Zeit könnten nachträglich nicht gefordert werden, denn dies verbiete der prozessuale Rechtsgrund der abgeurteilten Sache. Auch der Ersatzanspruch des Gemeinwesens gehe mit dem Tode des Unterstützten unter. Ferner seien keine veränderten Verhältnisse gegeben, welche eine Erhöhung der geleisteten Beiträge rechtfertigen würden.

Das Obergericht des Kantons Solothurn hat die Beschwerde mit nachfolgenden Erwägungen gutgeheissen.

Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie sind gemäß Art. 328/329 ZGB in der Reihenfolge ihrer Erbberechtigung gegenseitig unterstützungspflichtig, sobald einer von ihnen ohne den Beistand in Not geraten würde. Geschwister können nur dann zur gegenseitigen Unterstützung herangezogen werden, wenn sie sich

in günstigen Verhältnissen befinden. Die Unterstützung wird vom Bedürftigen verlangt. Ist er vom Gemeinwesen bereits unterstützt worden, geht der Anspruch auf die unterstützende Armenbehörde über, und letztere kann den Anspruch gegen die pflichtigen Verwandten geltend machen.

Die verwandtschaftliche Unterstützungspflicht ist im Privatrecht geregelt. Im Bundesprivatrecht ist der Kreis der unterstützungspflichtigen Personen abschließend umschrieben. Die Kantone können keine andere Ordnung treffen.

Ebenso ist der Anspruch des unterstützenden Gemeinwesens auf Ersatz der geleisteten Unterstützungen privatrechtlicher Natur und kann von den Kantonen nicht auf weitere Angehörige ausgedehnt werden. Die Armenbehörde kann wohl von Amtes wegen eingreifen, den Bedürftigen unterstützen und für ihre Leistungen die pflichtigen Verwandten belangen. Diese Befugnis ändert aber nichts an dem privatrechtlichen Charakter des Unterstützungsanspruches, weil damit kein anderer Zweck verfolgt wird als der einer richtigen Verteilung der materiellen Belastung, welche durch die Unterstützung des Bedürftigen entsteht. Die Armenbehörde tritt in die Rechte des Unterstützten gegen seine Verwandten ein und ist nicht bloß dessen Rechtsnachfolgerin. Sie erlangt eine selbständige Forderung und kann im Gegensatz zum Berechtigten auch für die Zeit vor Einreichung der Klage Ansprüche stellen, da eine bedürftige Person nicht einfach ohne Mittel gelassen werden darf, bis die Frage der Unterstützungspflicht der Verwandten abgeklärt ist. Ihr Ersatzanspruch ist hingegen auf die Leistungen beschränkt, die der Berechtigte oder die unterstützende Behörde bei Kenntnis der Person und Verhältnisse der unterstützungspflichtigen Verwandten zu der Zeit hätten fordern können (vgl. Komm. Egger Nr. 11 zu Art. 328 ZGB; Imhof, Aufsatz über das Verhältnis zwischen Armenbehörden und den Verwandten des Unterstützten in der Zeitschrift für Schweiz. Recht, Bd. 54/1935, S. 172, BGE 74 II S. 19, 76 II S. 113 und dort publizierte weitere Entscheide).

Vorliegend verlangt die Bürgergemeinde O. die Rückerstattung der für den Verstorbenen ausgelegten Spalkosten. Im Zeitpunkt der erstmals am 31. März 1954 eingereichten Klage hatte die Klägerin für den Bedürftigen bereits Fr. 665.40 geleistet. Deshalb verpflichtete der Oberamtmann den Beschwerdeführer durch die Entscheide vom 23. Juni 1954 bis auf weiteres zur Bezahlung von monatlich Fr. 45.-.

Beim Tode des J. K. beliefen sich die von der Armenbehörde erbrachten Leistungen auf insgesamt Fr. 2697.55. Daran hatte der Bruder T. K. durch die monatlichen Beiträge im ganzen Fr. 540.- bezahlt. Den Rest von Fr. 2157.55 machte die Bürgergemeinde O. mittels Klage vom 12. September 1955 wiederum gegen die Geschwister geltend. Den Beschwerdeführer verpflichtete der Oberamtmann dagegen zur Rückerstattung eines um $\frac{1}{3}$ auf Fr. 1438.35 reduzierten Betrages in Berücksichtigung, daß T. K. schon für den Vater und hernach wiederum für den Bruder namhafte Unterstützungen geleistet habe.

Zu diesem Entscheide gelangte der Oberamtmann gestützt auf § 44 des solothurnischen Armenfürsorgegesetzes in der Annahme, der Rückerstattungsanspruch der Armenbehörde unterliege sowohl dem privaten, als auch dem öffentlichen Recht. Im kantonalen Armenfürsorgegesetz wird freilich dem Staat und den Gemeinden, die Unterstützungen geleistet haben, zunächst dem Unterstützten gegenüber ein Rückforderungsrecht für die aufgewendeten Beträge eingeräumt. Die Rückforderung wird darnach fällig, sobald erwiesen ist, daß die unterstützte Person Vermögen besitzt oder mit Hinterlassung von Vermögen gestorben ist.

Ebenso sind die nach den Bestimmungen des Zivilrechts unterstützungspflichtigen Verwandten des Unterstützten rückerstattungspflichtig. Allein auch diese kantonalrechtlichen Vorschriften verweisen ausdrücklich auf die Unterstützungspflicht der Verwandten nach den Bestimmungen des Zivilrechts. Der Gesetzgeber wollte und konnte damit keinen andern Weg beschreiten. Maßgebend ist das Bundeszivilrecht und nach diesem sind die Ansprüche aus der Verwandtenunterstützungspflicht privatrechtlich, wenn auch die Unterstützungspflicht unter Blutsverwandten an der Grenze des privaten und öffentlichen Rechts steht. Das kantonale Armenfürsorgegesetz normiert mehr das Verfahren der Armenpflege.

Materiell verpflichtet sodann der Oberamtmann den Beschwerdeführer zur Leistung von Beiträgen noch nach dem Tode des Bruders als Rückerstattung der von der Armenbehörde bezahlten Spitalkosten. Der Oberamtmann vertritt dabei die Ansicht, der anfangs April 1955 eingetretene Tod des J. K. sei hier nur insofern von Bedeutung, als durch das Ableben des Bedürftigen dessen persönlicher Anspruch auf Unterstützung durch seine hilfefähigen Verwandten untergegangen sei, so daß die Armenbehörde die Rückerstattung ohne weiteres fordern könne. Diesem Standpunkt widersetzt sich der Beschwerdeführer mit Recht.

Nach Art. 328 ZGB sind Blutsverwandte gegenseitig unterstützungspflichtig, wenn einer von ihnen in Not gerät. Diese Notlage ist gegeben, wenn der zu unterstützende Angehörige das zum Lebensunterhalt Notwendige nicht mehr ohne fremde Hilfe finden kann und außerstande ist, sich selbst zu erhalten. In einem solchen Falle muß die Armenbehörde einspringen, wenn sie angerufen wird oder wenn die Umstände es erfordern. Sie tritt damit an die Stelle des Unterstützten und kann von dessen pflichtigen Angehörigen Ersatz der von ihr erbrachten Leistungen und die künftig zu leistenden Unterstützungen verlangen. Immerhin darf sie nur so viel zurückfordern, als sie selbst geleistet hatte. Beendet ist die Unterstützungspflicht der Verwandten, und der Anspruch geht als Zweckschuld unter mit dem Tode des Berechtigten (vgl. Komm. Egger, Anmerkung zu Art. 328/329 ZGB) Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes darf die Armenbehörde daher mit der Geltendmachung ihrer Ansprüche nicht beliebig im Rahmen der fünfjährigen Verjährungsfrist gemäß Art. 128 OR zuwarten. Sie hat ihr Rückgriffsrecht bei der Gefahr der Verwirkung oder Herabsetzung ihrer Ansprüche ohne Verzug auszuüben, sobald sie die Person und die Vermögensverhältnisse der Verwandten des Unterstützten kennt. Die normale und den Interessen aller Beteiligten am besten entsprechende Form der Verwandtenunterstützung besteht in der Entrichtung laufender Beiträge. Die unterstützende Armenbehörde muß vom Pflichtigen die Leistung laufender Beiträge verlangen, sobald ihr dies bei Anwendung der ihr zumutbaren Sorgfalt möglich ist. Fordert sie von Pflichtigen erst wesentlich später laufende Beiträge, so kann ihr für die Unterstützungen die sie inzwischen ausrichtet, kein Ersatzanspruch zugebilligt werden. Sie kann die Rückzahlung der geleisteten Unterstützungen nur insoweit verlangen, als sie diese zu einer Zeit ausgerichtet hat, da es ihr noch nicht möglich war, an die Verwandten zu gelangen. Spätere Geltendmachung des Ersatzanspruches ist in denjenigen Fällen zulässig, in welchen die Armenbehörde die Rückforderung nicht früher durchsetzen konnte, oder gehindert war, die der wirklichen Leistungsfähigkeit entsprechenden Beiträge zu fordern; jedenfalls wenn der Unterstützungspflichtige über seine Verhältnisse falsche Auskunft erteilte. Unter derartigen Umständen muß der Pflichtige die Beträge ersetzen, um welche die zu Lasten der Armenbehörde gehenden Unterstützungsauslagen sich vermindert hätten, wenn er lau-

fende Beiträge nach Maßgabe seiner wirklichen Verhältnisse bezahlt hätte. Doch kann die Armenbehörde mit ihrer Rückerstattungsklage immer nur dann durchdringen, wenn sie darzutun vermag, daß der Unterstützte die von der Armenpflege empfangenen Leistungen vom Beklagten hätte verlangen können (vgl. BGE 58 II S. 330, 74 II S. 19 und 76 II S. 113).

Die hierortige Klägerin kannte nun von Anfang an die Person und die Verhältnisse der unterstützungspflichtigen Verwandten des Verstorbenen. Sie klagte auch bereits am 31. März 1954 gegen die Brüder auf Rückerstattung. Daraufhin verpflichtete der Oberamtmann am 23. Juni 1954 den heutigen Beschwerdeführer zur Leistung von Beiträgen von Fr. 45.— im Monat unter Annahme eines reinen, verfügbaren Monatseinkommens von Fr. 1349.—. Die Bürgergemeinde O. akzeptierte diesen Entscheid und ergriff kein Rechtsmittel dagegen, obgleich ihr Klagebegehren nur teilweise zugesprochen wurde. Andererseits bezahlte T. K. die von der zuständigen Behörde festgesetzten Beiträge bis zum Ableben des bedürftigen Bruders, im ganzen Fr. 540.—. Der Beschwerdeführer leitete demnach an die Spitalkosten so viel, als ihm im Rahmen seiner Verhältnisse zumutbar war und mithin soviel, als der verstorbene Bruder hätte verlangen können. Er erfüllte demgemäß seine Pflicht. Mit weitergehenden Beiträgen kann er nicht belastet werden. Die Verwandtenunterstützungspflicht dauert nur dann über den Tod des Bedürftigen hinaus, wenn vorher nicht oder nicht genügend geleistet wurde. Bei gehöriger Leistung der Unterstützung fällt die Verpflichtung mit dem Tode des Bedürftigen weg.

Somit steht der klagenden Bürgergemeinde O., welche die vollständige Rückerstattung der ausgelegten Spitalkosten verlangte, gegenüber dem Beschwerdeführer kein Anspruch auf Rückerstattung über die bereits bezahlten Beiträge von zusammen Fr. 540.— zu. Nachdem sie sich mit dem Entscheid des Oberamtmanns vom 23. Juni 1954 und mit den damals zugesprochenen Monatsbeiträgen von Fr. 45.— begnügte, ist sie heute daran gebunden. Wenn trotzdem nachträglich eine weitergehende Verfügung getroffen wurde, so liegt darin eine *res judicata*.

Der Entscheid des Oberamtmanns vom 24. Februar 1956 ist demzufolge in Gutheißung der Beschwerde aufzuheben, ohne Festsetzung einer Gerichtsgebühr für das obergerichtliche Verfahren. (Entscheid des Obergerichtes des Kantons Solothurn vom 14. April 1956).

D. Verschiedenes

Klage gegen die Organe der Fürsorgedirektion des Kantons Bern betreffend administrative Versetzung in eine Arbeitsanstalt. *Notifikation an die kantonale Fürsorgedirektion, wonach gemäß übereinstimmendem Beschluß des Untersuchungsrichters von Bern und der Staatsanwaltschaft vom 10./11. Oktober 1957 der Klage keine Folge gegeben wird.*

Begründung:

Am 10. 7. 56 beschloß der Regierungsrat des Kantons Bern die Einweisung des T. für ein Jahr in die Arbeitsanstalt. Dieser Beschluß wurde ihm am 17. 7. 56 in V. (VD) zugestellt. Am 7. 8. 56 teilte das Justiz- und Polizeidepartement des Kantons Waadt der Polizeidirektion des Kantons Bern mit, daß die Zuführung des T. verweigert werde, weil eine solche Zuführung in keinem Konkordat ge-